

Beschluss

VG Regensburg, § 28 Abs. 1 Nr. 1
AufenthG, § 31 AufenthG, § 80 Abs. 5
VwGO

**Eigenständiges Aufenthaltsrecht
rückwirkend zur Vermeidung einer
besonderen Härte**

Eine Ausländerin, der zum Zwecke der Eheschließung ein Aufenthaltsrecht zustand, hat Anspruch auf eine Verlängerung und eine weitere Verlängerung dieses Aufenthaltsrechts, wenn ihr nach kurzer Ehe eine Fortführung der Ehe nicht zuzumuten war, weil sie sexuell gedemütigt und zur Prostitution gezwungen wurde – auch wenn sie wegen fehlender Formerfordernisse lediglich Fiktionsbescheinigungen erhalten hatte.

Die Einstellung eines Strafverfahrens gegen den Ehemann aus Mangel an Beweisen entbindet die Behörde nicht von der Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer besonderen Härte zu prüfen.
(Leitsätze der Redaktion)

VG Regensburg, Beschluss vom 14.8.2013 – RO 9 S 13.954

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin, eine am ... 1977 geborene russische Staatsangehörige, begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die mit einer Abschiebungsandrohung verbundene Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis.

Nachdem sich die Antragstellerin bereits im Jahr 2004 für mehrere Monate zu einem Sprachkurs und seither wiederholt besuchsweise in Deutschland aufgehalten hatte, reiste sie am 9. April 2009 mit einem bis zum 7. Juli 2009 gültigen Visum zum Zwecke der Eheschließung ein. Am 18. Juni 2009 heiratete sie einen deutschen Staatsangehörigen und erklärte, dessen Namen (M...) als Ehenamen führen zu wollen. Den bereits am 18. Mai 2009 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft ließ die Antragsgegnerin unbeschieden, da zunächst die Vorlage eines russischen Nationalpasses auf den Namen M... erforderlich sei. Zum Nachweis ihres legalen Aufenthalts erhielt die Antragstellerin fortlaufend Fiktionsbescheinigungen im Sinne von § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Am 5. Mai 2010 erklärte der Ehemann der Antragstellerin zur Niederschrift der Ausländerbehörde, dass diese zusammen mit ihrem (am 30. Dezember 2009 nachgezogenen) Sohn die eheliche Wohnung verlassen habe. Sie hätten zwar Streitigkeiten gehabt, aber das seien ganz normale familiäre Schwierigkeiten gewesen. Nach dem Einzug des Sohnes sei es zu

unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Erziehung usw. gekommen. Von seiner Seite aus sei die Ehe nicht endgültig gescheitert und er wolle grundsätzlich nicht, dass der Aufenthalt der Antragstellerin beendet werde. Sollte sich jedoch herausstellen, dass sie ihn nur wegen der Aufenthaltserlaubnis geheiratet habe, habe er keine Einwendungen gegen eine Aufenthaltsbeendigung.

Die Antragstellerin gab am 11. Mai 2010 zur Niederschrift der Ausländerbehörde an, seit ungefähr 15. April 2010 von ihrem Ehemann getrennt zu sein. Dieser habe sie im Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 zur Prostitution gezwungen. Er habe ihr gedroht, falls sie nicht für ihn „anschaffe“, müsse sie ausreisen.

Mit Schreiben vom 23. September 2010 teilte die Kriminalpolizeiinspektion Regensburg der Ausländerbehörde mit, dass die Antragstellerin am 28. Mai 2010 Strafanzeige gegen ihren Mann erstattet habe. Er habe sie gezwungen, der Prostitution nachzugehen, was sie im Zeitraum von Juli 2009 bis Februar/März 2010 getan habe. Im Februar oder März 2010 sei es in einem Hotel in München zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann gekommen wegen der Häufigkeit der Prostitutionsausübung. Die Antragstellerin habe durch die Schläge ihres Mannes Hämatome an Oberarmen und Schienbeinen erlitten. Im April 2010 habe ihr Mann sie in der damals gemeinsamen Wohnung in Regensburg mit der Faust auf den Rücken geschlagen. Der Ehemann habe in einem Brief an den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter diese beiden Körperverletzungsdelikte eingeräumt. Unzweifelhaft sei auf Grund seiner eigenen Einlassungen auch der Umstand, dass der Ehemann mit Freiern Vereinbarungen getroffen habe hinsichtlich Art und Umfang, Ort und Zeit der sexuellen Handlungen sowie Höhe der Entlohnung. Strittig sei hingegen, inwieweit die Antragstellerin von ihrem Ehemann zur Prostitution gezwungen worden sei. Dieser gebe an, dass seine Gattin freiwillig diesem Erwerbszweig nachgegangen sei und er ihr lediglich wegen ihrer schlechten Deutschkenntnisse bei den Verhandlungen mit den Freiern behilflich gewesen sei.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 25. Januar 2012 wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Ehemann der Antragstellerin gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. In den Gründen wird ausgeführt, objektive Beweismittel für die Behauptung der Antragstellerin, sie sei von ihrem Ehemann zur Prostitution gezwungen worden, lägen nicht vor. Ein Tatnachweis könne mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Gewissheit nicht geführt werden. Das gelte auch für die beiden angezeigten Körperverletzungen.

Am 25. September 2012 wurde die Ehe geschieden. Bereits am 16. Februar 2012 hatte der neue Lebensgefährte der Antragstellerin eine Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet mit dem Ziel, der Antragstellerin und ihrem Sohn eine Aufenthaltserlaubnis zu verschaffen. [...] Nach Anhörung ihres bevollmächtigten Rechtsanwalts lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 25. April 2013 den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab [...]. In den Gründen des am 6. Mai 2013 zugestellten Bescheids wird ausgeführt: [...]. Insbesondere sei es nicht Aufgabe der Ausländerbehörde, Beweise für die Unzumutbarkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft zu sammeln. Daher stütze sie ihre Entscheidung auf das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Mit der am 6. Juni 2013 erhobenen Klage (RO 9 K 13.953) und dem gleichzeitig gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird insbesondere geltend gemacht: Der Antragstellerin sei wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar gewesen. Der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft entfalte keine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren. Auch eine indizielle Wirkung komme ihm nicht zu, da die Staatsanwaltschaft die Anschuldigungen der Antragstellerin nicht mit objektiven Feststellungen habe widerlegen können. Vielmehr habe sich zu Gunsten des Ehemanns der Grundsatz „in dubio pro reo“ ausgewirkt. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft könne daher nicht blind übernommen werden, zumal weder die Widersprüche in den Aussagen des Ehemanns gewürdigt worden seien noch die Tatsache, dass die Antragstellerin nachweislich psychisch erkrankt sei und sich in stationärer Behandlung befunden habe. [...] Die Antragstellerin habe überzeugend von einer sukzessive initiierten Prostituiierung durch ihren Ehemann berichtet. Dieser habe dies zunächst als persönliche sexuelle Neigung dargestellt. Es gefalle ihm, wenn sie mit anderen Männern Sex habe. Allmählich seien solche Vorfälle immer häufiger geworden. Das habe die Antragstellerin nicht mehr akzeptieren wollen. Bei Streit habe er psychischen Druck ausgeübt, habe sie und den Sohn z.B. nicht schlafen lassen oder habe die Videoaufnahmen als Druckmittel eingesetzt. Auf Grund des Ergebnisses der psychologischen Testung und in Kombination mit der geschilderten Symptomatik der Antragstellerin bestünden keine Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit. [...]

II.

Der auf § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist hinsichtlich der gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sofort vollziehba-

ren Versagung der während legalen Aufenthalts beantragten Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 81 Abs. 4 AufenthG) ebenso zulässig wie hinsichtlich der gemäß Art. 21 a des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sofort vollziehbaren Androhung der Abschiebung.

Der Antrag ist auch begründet. Denn bei der dem Gericht obliegenden Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange setzt sich das Interesse der Antragstellerin am Aufschub der Aufenthaltsbeendigung durch. Nach Aktenlage spricht nämlich sehr viel dafür, dass der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG bzw. nunmehr eine Verlängerung nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zusteht.

Wie die Antragsgegnerin unter Aufgabe ihrer ursprünglichen, im Anhörungsschreiben vom 31. Oktober 2012 dargelegten Auffassung letztlich zutreffend erkannt hat, scheitert die Zuerkennung eines solchen (eigenständigen) Aufenthaltsrechts nicht bereits daran, dass die Antragstellerin zuvor nicht im Besitz einer (akzessorischen) Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG als Ehegattin eines deutschen Staatsangehörigen gewesen ist. Vielmehr kommt die rückwirkende Erteilung einer solchen ehегattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis in Betracht, wenn der Ausländer hieran ein schutzwürdiges Interesse hat. Das ist insbesondere der Fall,

wenn die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung des Ausländers erheblich sein kann [...]. An der rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG für die Zeit des ehelichen Zusammenlebens hat die Antragstellerin deshalb ein schutzwürdiges Interesse, weil das Innehaben dieser akzessorischen Aufenthaltserlaubnis im Trennungszeitpunkt Voraussetzung für eine „Verlängerung“ als eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Maßgabe von § 31 AufenthG ist.

Der ausdrücklichen Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bedarf es dabei nicht. Vielmehr genügt die inzidente Feststellung, dass der Ausländer für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hatte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.11.2011 – OVG 2 B 21.10 – juris-Rn. 23 m.w.N.). Dass dies hier hinsichtlich des Zeitraums von der Eheschließung am 18.6.2009 bis zur Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft (ungefähr) am 15.4.2010 der Fall war, steht – jedenfalls inzwischen – außer Streit.

Angesichts der kurzen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft setzt die Zuerkennung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG voraus, dass dessen Versagung eine besondere Härte darstellen würde. Diese kann nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG auch darin bestehen, dass dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. (...) Als schutzwürdige Belange des ausländischen Ehegatten kommen insoweit vor allem die persönliche, insbesondere sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit und Ehre sowie die körperliche Unversehrtheit in Betracht. Besondere Anforderungen an die der Ausländerbehörde obliegende Feststellung und Bewertung der betreffenden Beeinträchtigung stellt das Gesetz nicht. Insbesondere braucht kein Strafverfahren gegen den anderen Ehegatten eingeleitet oder durchgeführt zu sein (vgl. Dienelt in Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl. 2011, Rn. 38 ff. zu § 31 AufenthG).

Hieran gemessen erscheint vorliegend nach Aktenlage die Annahme einer besonderen Härte im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG gerechtfertigt. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich zur Trennung entschlossen hat, weil die Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann unzumutbar geworden war. Dabei wird nicht verkannt, dass sie zunächst wohl auch zur Befriedigung eigener sexueller und finanzieller Interessen der Prostitution nachgegangen ist. Nach ihrer Schilderung, die auch nach der fundierten Einschätzung der genannten

Psychologin glaubhaft erscheint, hat sie aber ihr Ehemann immer stärker dazu gedrängt, um seine eigenen Wünsche durchzusetzen. Dies lässt sich auch anhand der Handyauswertung (S. 225 ff. der Ermittlungsakten) belegen. So hat der geschiedene Ehemann etwa am 19. März 2010 auf ihre Bitte um Geld per SMS geantwortet: „Für fiken gebe geld sonst nicht.“, worauf sie erwidert hat: „Bin deine frau, nicht hure.“ Am 1. April 2010 hat er sie per SMS aufgefordert, sich von einem Freier Sperma ins Gesicht spritzen zu lassen. Anschließend hat er sich erkundigt, ob sie ein Foto gemacht habe. Als sie verneinte, schrieb er ihr zurück: „Also ich hab wieder nix!“ Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Antragstellerin diese kranke, perverse und entwürdigende Beziehung schließlich als unerträglich empfunden und deshalb beendet hat. Die Demütigungen, denen sie nach Aktenlage ausgesetzt war, haben eindeutig das Ausmaß einer besonderen Härte erreicht, gehen sie doch deutlich über die Kränkungen hinaus, die wohl mehr oder weniger mit jeder gestörten Beziehung und Trennung verbunden sind. Auch wenn die Antragstellerin zuvor wohl bereits eine neue Beziehung zu ihrem derzeitigen Partner eingegangen war, so ändert dies nichts an der Unzumutbarkeit einer Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Es ist sonach davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach der Härtefallregelung im Zeitpunkt der Trennung (ungefähr) am 15. April 2010 erfüllt gewesen sind. Im Anschluss an die ihr bis zur Trennung zustehende Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hätte sie demnach Anspruch auf – rückwirkende – Verlängerung dieses Aufenthaltsrechts in Form einer eheunabhängigen Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AufenthG für die Dauer eines Jahres. Seit Ablauf dieser Jahresfrist (15.4.2011) steht eine weitere Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG im pflichtgemäßen Ermessen der Antragsgegnerin.

Dabei müssen gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 AufenthG die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein, wozu insbesondere – anders als bei der erstmaligen Erteilung der eigenständigen Aufenthaltserlaubnis – gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts zählt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 14.9.2007 – 18 E 881/07 – juris-Rn. 9 m.w.N.). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Antragsgegnerin – von ihrem Standpunkt aus folgerichtig – bislang nicht geprüft. Nach Aktenlage kommt dies aber durchaus in Betracht; insbesondere liegt ein unbefristeter Arbeitsvertrag vom 16.7.2012 als Produktionsmitarbeiterin mit einem Bruttoverdienst von 1.182,83 Euro vor, so dass sich das Interesse der Antragstellerin am vorläufigen Aufschub der Aufenthaltsbeendigung durchsetzt.